

Artikel-Nr.:	31-300	Uni-Siegel tuffmatt	
Druckdatum:	12.03.2013	Bearbeitungsdatum: 18.02.2013	DE
Version:	26.0	Ausgabedatum: 18.02.2013	Seite:1 / 8

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren:

Artikelnr. (Hersteller / Lieferant):	31-300
Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:	Uni-Siegel tuffmatt farblos

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:
siehe Technisches Merkblatt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

P.A. Jansen GmbH u. Co., KG	
Maler-Spezialprodukte	Telefon: +49 2641 3897-0
Hochstadenstraße 22	Telefax: +49 2641 3897-28
D-53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	Homepage: www.jansen.de

Auskunft gebender Bereich:

Labor	
E-Mail (fachkundige Person):	info@jansen.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer:	+49 2641 3897-53
---------------	------------------

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Die Zubereitung ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

R10	Entzündlich.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Gefahrenhinweise:

10	Entzündlich.
66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

24	Berührung mit der Haut vermeiden.
38	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
51	Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.
23	Dampf nicht einatmen.

enthält:

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

99	Enthält 2-Butanonoxim; Fettsäuren, C18- ungesätt. Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-propanediamin und 1,3-Propanediamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
----	--

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Beschreibung: Urethanisierter Alkydharzlack

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP):

EG-Nr.:	REACH Nr.:	
CAS-Nr.:	Chemische Bezeichnung:	Gew.-%

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Artikel-Nr.: 31-300 Uni-Siegel tuffmatt
Druckdatum: 12.03.2013 Bearbeitungsdatum: 18.02.2013
Version: 26.0 Ausgabedatum: 18.02.2013

DE
Seite: 2 / 8

INDEX-Nr.:	Einstufung:	Bemerkung:
265-150-3 64742-48-9 649-327-00-6	01-2119463258-33 Testbenzin D40 Flam. Liq. 3 H226 / Asp. Tox. 1 H304	25 - 50
265-150-3 64742-48-9 649-327-00-6	01-2119457273-39 Testbenzin D60 Asp. Tox. 1 H304	10 - 25
202-496-6 96-29-7 616-014-00-0	2-Butanonoxim Carc. 2 H351 / Acute Tox. 4 H312 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317	0,1 - 1
605-296-0 162627-17-0	Fettsäuren, C18- ungesätt. Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-propanenediamin und 1,3-Propanediamin Skin Sens. 1 H317	0,1 - 1
286-272-3 85203-81-2	Hexansäure, 2-Ethyl-, Zinksalz, basisch Eye Irrit. 2 H319 / Aquatic Chronic 2 H411	0,1 - 1

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

EG-Nr.:	REACH Nr.:	Gew.-%
CAS-Nr.:	Gefahrstoffbezeichnung:	Bemerkung:
INDEX-Nr.:	Einstufung:	
265-150-3 64742-48-9 649-327-00-6	01-2119463258-33 Testbenzin D40 R10 / Xn; R65 / R66	25 - 50
265-150-3 64742-48-9 649-327-00-6	01-2119457273-39 Testbenzin D60 Xn; R65 / R66	10 - 25
202-496-6 96-29-7 616-014-00-0	2-Butanonoxim Carc.Cat.3; R40 / Xn; R21 / Xi; R41 / R43	0,1 - 1
605-296-0 162627-17-0	Fettsäuren, C18- ungesätt. Dimere, Reaktionsprodukte mit N,N-Dimethyl-1,3-propanenediamin und 1,3-Propanediamin R43	0,1 - 1
286-272-3 85203-81-2	Hexansäure, 2-Ethyl-, Zinksalz, basisch Xi; R38 / N; R51-53	0,1 - 1

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffene an die frische Luft bringen. Betroffene in Ruhelage bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt:

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort Arzt konsultieren.

Artikel-Nr.: 31-300
Druckdatum: 12.03.2013
Version: 26.0

Uni-Siegel tuffmatt
Bearbeitungsdatum: 18.02.2013
Ausgabedatum: 18.02.2013

DE
Seite: 3 / 8

Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Kapitel 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (BGR 132)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Artikel-Nr.: 31-300
Druckdatum: 12.03.2013
Version: 26.0

Uni-Siegel tuffmatt
Bearbeitungsdatum: 18.02.2013
Ausgabedatum: 18.02.2013

DE
Seite: 4 / 8

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 40 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse:

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

EG-Nr.: CAS-Nr.:	Beschreibung:	Art:	Grenzwert		Einheit
			STEL (EC)	TWA (EC)	
265-150-3 64742-48-9	Testbenzin D60	MAK	1000	200	mg/m ³ ppm
265-150-3 64742-48-9	Testbenzin D40	MAK	1000	200	mg/m ³ ppm

Zusätzliche Hinweise

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 oder der VCI-Arbeitsplatzrichtwert-Tabelle entnommen.

TWA (EC): Arbeitsplatzgrenzwert

STEL (EC): Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Handschutz:

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk).

Dicke des Handschuhmaterials: > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate: DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz:

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz:

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen:

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:

Aggregatzustand: flüssig
Farbe: siehe Etikett

Artikel-Nr.: 31-300
Druckdatum: 12.03.2013
Version: 26.0

Uni-Siegel tuffmatt
Bearbeitungsdatum: 18.02.2013
Ausgabedatum: 18.02.2013

DE
Seite: 5 / 8

Geruch: charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Einheit	Methode	Bemerkung:
Flammpunkt:	40 °C	DIN 53213	
Zündtemperatur (Tz):	236 °C		
untere Explosionsgrenze:	0,6 Vol.-%	Literaturwert	
Obere Explosionsgrenze:	7,0 Vol.-%	Literaturwert	
Dampfdruck bei 20 °C:	nicht geprüft mbar		
Dichte bei 20 °C:	0,92 g/cm ³	DIN 53217	
Wasserlöslichkeit (g/l):	unlöslich		
pH bei 20 °C:	keine Angaben		
Viskosität bei 23 °C	160 s 4 mm	DIN 53211	
Lösemitteltrennprüfung (%):	< 3 %		
Festkörpergehalt (%):	48 Gew.-%		
Lösemittelgehalt:			
Organische Lösemittel:	51 Gew.-%		
Wasser:	0 Gew.-%		

9.2. **Sonstige Angaben:**

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. **Reaktivität**

10.2. **Chemische Stabilität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3. **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. **Zu vermeidende Bedingungen**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. **Unverträgliche Materialien**

10.6. **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Reizung und Ätzwirkung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Sensibilisierung

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Aspirationsgefahr:

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

Artikel-Nr.:	31-300	Uni-Siegel tuffmatt	
Druckdatum:	12.03.2013	Bearbeitungsdatum: 18.02.2013	DE
Version:	26.0	Ausgabedatum: 18.02.2013	Seite:6 / 8

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2.

Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung:

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung:

Empfehlung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nr.:

Landtransport (ADR/RID):	1263
Seeschifftransport (IMDG):	
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	FARBE
Seeschifftransport (IMDG):	Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG Code.
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID):	KEIN GUT DER KLASSE 3 bei Gebinden > 450 l Klasse 3
Seeschifftransport (IMDG)	
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)	3

14.4. Verpackungsgruppe:

Landtransport (ADR/RID):	III
Seeschifftransport (IMDG):	
für Gebinde > 30 Liter:	III
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	III

Artikel-Nr.:	31-300	Uni-Siegel tuffmatt	
Druckdatum:	12.03.2013	Bearbeitungsdatum: 18.02.2013	DE
Version:	26.0	Ausgabedatum: 18.02.2013	Seite: 7 / 8

14.5. Umweltgefahren:

Landtransport (ADR/RID)

Marine pollutant:

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Informationen:

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr.:

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

VOC-Wert (in g/l) ISO 11890-2: 492

VOC-Wert (in g/l) ASTM D 2369: 492

gemäß EU-Richtlinie 2004/42/EG (Anhang II)

EU Grenzwert für dieses Produkt (Produktkategorie (Kat. A/i)): 600 g/l (2007) / 500 g/l (2010).

Dieses Produkt enthält max. 500 g/l VOC.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse:

1

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Entzündlich.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR):

BGR 132 Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung

BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

BGR 192 Benutzung Augen- und Gesichtsschutz

BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen

MAL-Code: 0

Produktcode:

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Artikel-Nr.:	31-300	Uni-Siegel tuffmatt	
Druckdatum:	12.03.2013	Bearbeitungsdatum: 18.02.2013	DE
Version:	26.0	Ausgabedatum: 18.02.2013	Seite: 8 / 8

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Asp. Tox. 1 / H304	Aspirationsgefahr:	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Carc. 2 / H351	Karzinogenität:	Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal):	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenschäden..
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung:	Verursacht schwere Augenreizung.
Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend:	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Carc. Cat. 3; R40	Krebserzeugend Cat. 3 (Carc. Cat. 3).	Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
Xn; R21	Gesundheitsschädlich	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut.
Xi; R41	Reizend	Gefahr ernster Augenschäden.
R43		Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Xn; R65	Gesundheitsschädlich	Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66		Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R10		Entzündlich.
Xi; R38	Reizend	Reizt die Haut.
N; R51-53	Umweltgefährlich	Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Weitere Informationen:

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.